

Asyl

W241 2217817-1

Vom 29.07.2022

Afghanistan/Iran

3 Kinder, 2 Ehefrauen

10-Jährige kein

Schulbesuch

Zusammenfassung:

Afghanisch-Iranische Familie, zwei Ehefrauen, Erstfrau mit separatem Verfahren, drei Kinder, 10-jähriges Mädchen erhält Asyl mangels Schulbesuchsmöglichkeit in Afghanistan

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Vater; BF2 Mutter von BF4 und BF5/Zweitehefrau; BF3 Sohn von BF1 und Erstehefrau; BF4 Tochter, 10 Jahre; BF5 Tochter

Vater und Kinder StA von Afghanistan, BF2 StA Iran

Verfahrensgang:

25.01.2016 Erstbefragung

06.03.2019 BFA hat Anträge abgewiesen und in den Iran ausgewiesen, anschl. fristgerechte Beschwerde

23.03.2022 Geschäftsverteilung geändert

06.05.2022 Mit Beschluss Gutachten betreffend den Aufenthaltsstatus des BF1, des BF3, der BF4 und der BF5, die Ehe des BF1 mit seiner Ehefrau und der BF2 und die Staatsbürgerschaft des BF3, der BF4 und der BF5 in Auftrag gegeben.

29.07.2022 Erkenntnis des BVwG

Feststellungen:

zu gestezlichen Vertretung der Kinder durch ihre jeweiligen Elternteile

Zitate aus der Entscheidung:

5.2.4.1. Zur Asylgewährung an die BF4:

Ein in seiner Intensität asylrelevanter Eingriff in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen führt dann zur Flüchtlingseigenschaft, wenn er an einem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft.

Im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan wäre die BF4 als minderjähriges, bald elfjähriges Mädchen mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit massiven Einschränkungen und Diskriminierungen ausgesetzt, insbesondere durch die faktische Unmöglichkeit des weiteren Schulbesuchs.

Den getroffenen Feststellungen zufolge ist dieses Risiko sowohl als generelle, die afghanischen Frauen betreffende Gefährdung zu sehen (Risiko, Opfer einer Vergewaltigung oder eines sonstigen Übergriffs bzw. Verbrechens zu werden) als auch als spezifische Gefährdung aufgrund des jugendlichen Alters der BF (etwa Opfer einer Zwangsheirat zu werden). **Aus beiden Aspekten resultierend wäre die BF4 im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit einer Situation konfrontiert, in der sie in der Ausübung grundlegender Menschenrechte beeinträchtigt wäre.**

Angesichts der dargestellten Umstände ist im Fall der BF4 daher davon auszugehen, dass sie in Afghanistan den Eintritt eines – asylrelevante Intensität erreichenden – Nachteiles aus der befürchteten Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 Statusrichtlinie ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ gemäß Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen Rasse, Religion und Nationalität überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (VwGH 20.10.1999, [99/01/0197](#)).

Generell wird eine soziale Gruppe durch Merkmale konstituiert, die der Disposition der betreffenden Personen entzogen sind, beispielsweise das Geschlecht. Frauen stellen beispielsweise eine „besondere soziale Gruppe“ im Sinne der GFK dar (vgl. etwa Köfner/Nicolaus, Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Band II [1986] 456). So bestimmen die Absätze 77 bis 79 des UNCHR-Handbuches über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vom September 1979 (Neuaufgabe: UNCHR Österreich, Dezember 2003): „[Abs. 77.] In einer ‚bestimmten sozialen

Gruppe' befinden sich normalerweise Personen mit ähnlichem Hintergrund, Gewohnheiten oder sozialer Stellung. Macht jemand Furcht vor Verfolgung aus diesem Grunde geltend, so könnte er häufig ebenso gut Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion oder Nationalität anführen. [Abs. 78.] Die Zugehörigkeit zu einer solchen sozialen Gruppe kann Anlass zur Verfolgung sein, wenn kein Vertrauen in die Loyalität der Gruppe der Regierung gegenüber besteht, oder auch wenn die politische Ausrichtung, das Vorleben oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe oder auch schon allein die Existenz der Gruppe an sich als Hindernis für die Politik der Regierung angesehen werden. [Abs. 79] Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird an sich allein noch nicht ausreichen, um die Forderung nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Es kann jedoch besondere Umstände geben, unter denen die bloße Zugehörigkeit ein ausreichender Grund für die Furcht vor Verfolgung sein kann.“

Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie 2004/83/EG (in der Neufassung 2011/95/EU diesbezüglich unverändert) gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland kann als eine soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Ausrichtung gründet. Als sexuelle Ausrichtung dürfen keine Handlungen verstanden werden, die nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten als strafbar gelten; geschlechterbezogene Aspekte können berücksichtigt werden, rechtfertigen aber für sich allein genommen noch nicht die Annahme, dass dieser Artikel anwendbar ist.

Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass die der BF4 im Fall der Rückkehr nach Afghanistan drohende Situation als minderjähriges Mädchen in einem Alter, in dem ihm der weitere Zugang zu Schulbildung verwehrt würde, in ihrer Gesamtheit von asylrelevanter Intensität ist.

Da weder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, noch ein in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannter Endigungs- und Asylausschlussgrund hervorgekommen ist, war der Beschwerde der BF4 stattzugeben und ihr gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass der BF4 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

5.2.4.2. Der BF1 und die BF2 sind die Eltern der BF4, welcher mit diesem Erkenntnis der Status der Asylberechtigten zuerkannt wird.

Der BF3 und die BF5 sind die minderjährigen Kinder des BF1 bzw. der BF2 und des BF1, denen daher gemäß § 34 Abs. 6 Z 2 AsylG 2005 der Status der Asylberechtigten, abgeleitet von ihren Eltern, ebenfalls zugesprochen werden kann.

BF1, BF2, BF3 und BF5 sind daher Familienangehörige von Fremden, denen der Status von Asylberechtigten zuerkannt worden ist, im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 AsylG.

Zwischen den BF besteht ein aufrechtes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK, sodass BF1, BF2, BF3 und BF5 im Familienverfahren der Status von Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 AsylG zuzuerkennen war.

Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG war die Entscheidung über die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass den Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

[RIS Erkenntnis](#)